

Luzern, 28. April 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 487**

Nummer: P 487
Eröffnet: 16.06.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.04.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 516

Postulat Meier Anja und Mit. über eine kindgerechte Luzerner Justiz

Eine kindgerechte Justiz orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen von Kindern. Von zentraler Bedeutung sind diesbezüglich internationale und nationale rechtliche Grundlagen, allen voran Artikel 3 und 12 der von der Schweiz im Jahr 1997 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention (SR [0.107](#)) und Artikel 11 der Bundesverfassung (SR [101](#)). Die spezifischen Verfahrensrechte für Kinder haben denn auch Eingang in die schweizweit seit 2011 vereinheitlichten Verfahrensordnungen, konkret in die Schweizerischen Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnungen gefunden. Im Weiteren bestehen internationale Leitlinien, konkret etwa jene des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Zur Anwendung dieser Leitlinie bzw. der sich daraus ergebenden Grundprinzipien für die Gewährleistung einer kindgerechten Justiz bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden des Kantons Luzern hat unser Rat bereits Stellung genommen (vgl. Antwort auf [Anfrage A 605](#) von Melanie Setz Isenegger über eine kindgerechte Justiz im Kanton Luzern).

Im Zentrum einer kindgerechten Justiz steht die wirksame Beteiligung von Kindern in allen sie betreffenden Verfahren. Sie werden als eigenständige und vollwertige Rechtsträgerinnen und Rechtsträger anerkannt, deren Meinung unter dem Primat des Vorrangs des Kindeswohls einbezogen wird. Dabei müssen ihre Würde, persönliche Integrität und Privatsphäre geschützt bleiben. Darüber hinaus setzt eine kindgerechte Justiz voraus, dass Kinder verständlich, alters- und entwicklungsangemessen über ihre Rechte, den Ablauf eines Verfahrens und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden. Dies schliesst auch kindgerechte Anhörungsmethoden in einem kindgerechten Umfeld mit ein. Eine besondere Bedeutung kommt dabei qualifizierten und entsprechend geschulten Fachpersonen zu, die in der Lage sind, Kinder sensibel zu begleiten und ihre Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

Bereits heute bestehen zahlreiche Gefässe und Strukturen, welche der Sensibilität im Umgang mit Kindern als direkte oder indirekte Verfahrensbeteiligte Rechnung tragen. So erfolgt etwa ein enger Austausch von Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des Kantons Luzern. Zudem finden regelmässige Sitzungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Jugend-anwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Polizei) und der KESB im Rahmen des Qualitätszirkels KESB-Strafverfolgungsbehörden statt. Die Jugendanwaltschaft engagiert sich in Gremien wie der Kinderschutzgruppe der Dienst-

stelle Soziales und Gesellschaft sowie der Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege (KORJUS). Den besonderen Bedürfnissen von Kindern wird zudem durch verschiedene fachliche und organisatorische Massnahmen Rechnung getragen. Dazu gehören namentlich spezifische Aus- und Weiterbildungen sowie Sensibilisierungsmassnahmen, kindgerechte Rahmenbedingungen bei Einvernahmen und Verfahrensabläufen, der sorgfältige Umgang mit sensiblen Daten sowie das Bestreben, Verfahren möglichst rasch abzuschliessen.

Der Kanton Zürich hat mit dem Projekt [«Child-friendly Justice»](#) eine breit abgestützte Bestandsaufnahme über alle involvierten Bereiche im Zuständigkeitsbereich der Direktion der Justiz und des Innern durchgeführt. Der Bericht zeigt, dass die konsequente Umsetzung der Kinderrechte in der Justiz noch nicht vollständig gewährleistet ist. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der systematischen Anhörung und Einbeziehung von Kindern in Verfahren, beim Zugang zu verständlicher und altersgerechter Information sowie zu unabhängiger Rechtsvertretung. Als zentrale Verbesserungsfelder gelten zudem die verstärkte Spezialisierung und Weiterbildung der Fachpersonen, einheitliche Standards, eine bessere Koordination sowie der Ausbau von Datengrundlagen und Monitoring.

Unser Rat misst einem Justizsystem, das den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht wird, eine hohe Bedeutung bei. Aus Sicht des Kantonsgerichts sind die Kinderrechte im Justizbereich weitgehend gut verankert. Gleichwohl zeigen sich punktuell Möglichkeiten zur weiteren Stärkung ihrer Umsetzung. Wir sind bereit zu prüfen, wo diesbezüglich allenfalls Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Als geeignete Grundlage kann dabei die im Kanton Zürich durchgeführte umfassende Standortbestimmung dienen, deren Erkenntnisse – nach Einschätzung der Luzerner Behörden – in wesentlichen Teilen auch auf den Kanton Luzern übertragbar sind. Dabei soll der Prüfauftrag die Stellen mit Berührungspunkten zur kindgerechten Justiz umfassen. Zu nennen sind hier vorab die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden. Kindgerechte Verfahren sind sodann beim Amt für Migration und der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen von Relevanz, insbesondere etwa bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA). Gleiches gilt für Verfahren im Zusammenhang mit Adoptionen, Namensänderungen oder Einbürgerungen, soweit Kinder direkt betroffen sind oder ihre Rechte berührt werden. In geeigneter Form einbezogen in die Prüfung sollen auch die Gerichte und die KESB werden.

Die Umsetzung des Prüfauftrags erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen. Allfällige externe Kosten sind mit rund 20'000 bis 40'000 Franken zu veranschlagen und wären über die bestehenden Globalbudgets zu kompensieren.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.